

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Anbahnen von Verträgen oder das Verhandeln über einseitige Verpflichtungserklärungen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden bildet eine Form der Handelspraxis, die in den Mitgliedstaaten häufig vorkommt. Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen sind in den Mitgliedstaaten bereits durch Rechtsvorschriften geregelt.

Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften können sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Daher ist es nötig, die einschlägigen Bestimmungen anzugleichen.

Nummern 24 und 25 des Ersten Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher¹⁾ sehen unter anderem vor, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften getroffen werden.

Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden angebahnt werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die

Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern bei allen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume angebahnt werden.

Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes wird dadurch erreicht, daß Verträge, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume angebahnt werden, der Schriftform bedürfen und bestimmte wesentliche Bestimmungen enthalten müssen.

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen nach der Vertragsunterzeichnung vom Vertrag Abstand nehmen.

Außerdem ist es geboten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Verbraucher von seiner Überlegungsfrist unterrichtet ist und daß diese Frist nicht durch Vertragsbestimmungen verkürzt wird.

Das Risiko für die während der Überlegungsfrist gelieferten Waren oder Leistungen sollte vom Gewerbetreibenden getragen werden, wobei empfangene Waren nach Möglichkeit zurückgewährt werden sollen.

Um den Verbraucher bei bestimmten Waren oder Leistungen vor Mißbräuchen zu schützen, können die Mitgliedstaaten den Abschluß von Verträgen für diese Waren oder Leistungen außerhalb von Geschäftsräumen untersagen —

¹⁾ ABL EG Nr. C 92 vom 25. April 1975 S. . . .

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden sowie für einseitige Verpflichtungserklärungen eines Verbrauchers gegenüber einem Gewerbetreibenden, die außerhalb von Geschäftsräumen verhandelt werden.

Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen werden im folgenden „Haustürverträge“ genannt.

2. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge mit Verbrauchern abschließt;
- „Geschäftsräume“ die ständige Niederlassung, von der aus ein Gewerbetreibender seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, sowie Stände auf Messen und Märkten.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- a) Verträge, bei denen die Initiative zu den Vertragsverhandlungen ausschließlich vom Verbraucher ausgegangen ist. Die Bestellung von Katalogen, Warenmustern, Warenproben und ähnlichen Dingen sowie die Aufforderung des Verbrauchers, ihm einen Besuch abzustatten oder eine Ware vorzuführen, und die Teilnahme an einer vom Gewerbetreibenden durchgeführten Veranstaltung sind nicht als Initiative zu Vertragsverhandlungen anzusehen;
- a) Verträge, bei denen die Initiative zu den Verträgen nicht als Initiative zu Vertragsverhandlungen anzusehen;
- c) Verträge, die vor einem Gericht, einem Notar oder einer Person geschlossen werden, die verpflichtet ist, beide Vertragsparteien über ihre Rechte und Pflichten zu belehren;
- d) Verträge über unbewegliche Sachen oder Rechte daran;
- e) Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 25 europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit im Sinne der Definition in der Ent-

scheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975²⁾.

Als Gegenwert in nationaler Währung gilt ab 31. Dezember jeden Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den die Gegenwerte der europäischen Rechnungseinheit in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre den in diesem Artikel in europäischer Rechnungseinheit festgesetzten Betrag und paßt ihn gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Artikel 2 bis

Die vorliegende Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß auf Gemeinschaftsebene Sonderbestimmungen für einige Vertragstypen angenommen werden, die gegebenenfalls Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen enthalten können, die außerhalb kommerzieller Einrichtungen ausgehandelt werden und die Ausnahmen zu den Verpflichtungen darstellen, die in der vorliegenden Richtlinie enthalten sind, insbesondere was die folgenden Bereiche betrifft:

- Verbraucherkredit
- Fernunterricht
- Wertpapiere
- Versicherungsverträge.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Haustürverträge schriftlich abgefaßt werden.
2. Haustürverträge enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - Name und Anschrift der Vertragsparteien;
 - Bezeichnung der Ware oder Leistung, die Gegenstand des Vertrages ist;
 - Liefertermin der Ware oder der Erbringung der Leistung;
 - Preis;
 - Zahlungsbedingungen;
 - Belehrung über das Widerrufsrecht des Verbrauchers; diese Belehrung muß sich deutlich vom sonstigen Vertragstext abheben und

²⁾ ABl. EG Nr. L 327 vom 19. Dezember 1975 S. 4

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 40/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Namen und Anschrift der Person enthalten, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Artikel 4

1. Der Verbraucher hat den Haustürvertrag eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Eine Ausfertigung des Haustürvertrages ist dem Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung zu übergeben oder sofort danach zu übersenden.

Artikel 5

Ein Haustürvertrag ist nichtig, wenn Artikel 3 und 4 nicht beachtet worden sind.

Artikel 6

1. Der Verbraucher besitzt ein Widerrufsrecht, d. h. er kann durch Anzeige an den Gewerbetreibenden innerhalb von mindestens sieben Tagen nach seiner Unterzeichnung des Haustürvertrages gemäß dem im einzelstaatlichen Recht festgelegten Verfahren vom Vertrag Abstand nehmen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.
2. Die Mitgliedstaaten können jedoch festlegen, daß die Frist zu einem späteren Zeitpunkt beginnt.
3. Die Anzeige an den Gewerbetreibenden bewirkt, daß der Verbraucher aus allen vertraglichen Verpflichtungen entlassen ist.
4. Der Verbraucher kann auf sein Widerrufsrecht nicht verzichten.

Artikel 6 bis

Falls die Dienstleistungen eine Direktversicherung außer der Lebensversicherung betreffen und wenn auf Wunsch des Verbrauchers eine sofortige Risikodeckung vereinbart worden ist, sind die Bestimmungen des Artikels 6 nicht anwendbar.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß dem Verbraucher bei der Unterzeichnung des Haustürvertrages ein gesondertes Formular für den Widerruf ausgehändigt wird, das dem Muster im Anhang zu dieser Richtlinie entspricht und ihm die Ausübung seines Widerrufsrechts erleichtern soll.

Artikel 8

1. Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht aus, so sind geleistete Zahlungen zurückzuerstatten; empfangene Waren sind auf Kosten und Gefahr für die Rücknahme einer gelieferten Ware des Gewerbetreibenden zurückzugewähren.

2. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, den normalen Gebrauch der Ware während der in Artikel 6 genannten Frist zu entgelten.

3. Die Mitgliedstaaten können die weiteren Einzelheiten der Rückabwicklung regeln.

Artikel 9

Abgesehen von Anzahlungen, die durch das einzelstaatliche Recht vorgeschrieben sind, ist es den Gewerbetreibenden untersagt, vor Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist:

- a) vom Verbraucher die vollständige oder teilweise Zahlung des Vertragspreises oder die Leistung einer sonstigen Geldzahlung oder einer Sicherheit zu verlangen
- oder
- b) vom Verbraucher die Zeichnung eines Wechsels, Schecks oder sonstigen begehbaren Wertpapiers zu verlangen oder ein solches Papier entgegenzunehmen.

Artikel 10

Ist streitig:

- a) ob die Initiative zur Aushandlung eines Haustürvertrages ausschließlich vom Verbraucher ausgegangen ist oder
- b) ob die Verhandlungen über den Haustürvertrag ausschließlich schriftlich geführt worden sind, so trägt der Gewerbetreibende die Beweislast.

Artikel 11

Vertragsbestimmungen,

- a) die vorsehen, daß der Verbraucher irgendein Entgelt zu zahlen hat, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, oder
- b) die die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des gesetzlich zuständigen Gerichts festlegen, sind nichtig.

Artikel 12

1. Die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher darf nicht durch eine unrichtige Angabe über den Zeitpunkt des Abschlusses des Haustürvertrages erschwert oder unmöglich gemacht werden.
2. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten:
 - a) die eigenhändige Datierung des Haustürvertrages durch den Verbraucher oder
 - b) die Eintragung des Haustürvertrages bei einer dafür geeigneten Stelle vor.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten können die Anbahnung von Haustürverträgen ganz allgemein oder für bestimmte Waren oder Leistungen untersagen oder von

einer vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig machen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um diesen Richtlinien binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Muster eines „Widerrufsformulars“

Hiermit widerrufe ich den Vertrag, den ich

am
(Datum)

über
(Bezeichnung der Ware oder Leistung)

zum Betrag von
(Preis)

unterzeichnet habe.

Name:

Anschrift.

Datum:

Erläuterungen

I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen zur Richtlinie

1. Bei Verträgen über Waren oder Leistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen angebahnt werden, bedarf der Verbraucher in der Regel eines besonderen Schutzes. Gegenüber Verträgen, die in den Geschäftsräumen eines Gewerbetreibenden angebahnt werden, geht die Initiative zu Vertragsverhandlungen außerhalb von Geschäftsräumen im allgemeinen vom Gewerbetreibenden und nicht vom Verbraucher aus. Der Gewerbetreibende ist mit den modernen Verkaufsmethoden und mit Vertragsverhandlungen außerhalb von Geschäftsräumen in der Regel vertraut. Er kann sich auf diese Verhandlungen sorgfältig vorbereiten und den Zeitpunkt seines Besuchs beim Verbraucher frei wählen. Der Verbraucher, der in seiner Wohnung, an seinem Arbeitsplatz oder an einem anderen ähnlichen Ort (beispielsweise in einem Vorführraum oder während einer Ausflugsfahrt) angesprochen wird, ist meist überrascht und auf einen Kauf nicht vorbereitet. Häufig hat er keine Zeit, die Frage, ob er die ihm angebotene Ware oder Leistung überhaupt erwerben soll, reiflich zu überlegen oder mit anderen Personen zu besprechen.

Im Unterschied zu Verträgen, die in den Geschäftsräumen eines Gewerbetreibenden geschlossen werden, hat der Verbraucher sehr oft weder Zeit noch Gelegenheit, vor Abschluß des Vertrages die Beschaffenheit der angebotenen Ware oder Leistung, ihre Qualität, den Preis oder die sonstigen wesentlichen Angebotsmerkmale zu prüfen und mit ähnlichen Angeboten anderer Gewerbetreibender zu vergleichen.

Das Überraschungsmoment bewirkt in Verbindung mit der stärkeren Verhandlungsposition des Gewerbetreibenden häufig, daß der Verbraucher übereilt ein Geschäft abschließt oder Bedingungen annimmt, die nicht immer in seinem Interesse liegen. Daher bedarf der Verbraucher hier eines verstärkten Schutzes.

2. Der vorliegende Richtlinienentwurf bezweckt einen solchen verstärkten Schutz des Verbrauchers bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen angebahnt werden. Ein solches Schutzbedürfnis besteht nicht nur bei Verträgen, die an der Haustür oder in der Wohnung des Verbrauchers geschlossen werden, sondern immer dann, wenn der Verbraucher, ohne selbst die Initiative ergriffen zu haben, an seinem Arbeitsplatz, auf der Straße, während eines Ausflugs oder anläßlich einer Vorführung in Vertragsverhandlungen verwickelt wird. In jedem dieser Fälle befindet sich der Verbraucher in der gleichen psychologischen Lage, d. h. er ist auf den Abschluß eines Geschäfts nicht vorbereitet und hat Schwierigkeiten, sich den Verhandlungen mit dem Gewerbetreibenden zu entziehen.

Die Notwendigkeit eines Schutzes der Verbraucher ist nicht auf bestimmte Gruppen von Verträgen – beispielsweise auf Verträge über die Lieferung

von Waren – beschränkt, sondern besteht bei allen Verträgen, die auf Initiative eines Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume angebahnt werden.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, daß Verträge, bei denen auf Initiative eines Gewerbetreibenden mündliche Verhandlungen außerhalb seiner Geschäftsräume stattgefunden haben, der Schriftform bedürfen.

Die Vertragsurkunde muß bestimmte Angaben enthalten, die für den Verbraucher besonders wichtig sind. Der Verbraucher ist außerdem berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von mindestens sieben Tagen nach seiner Unterzeichnung zu widerrufen. Die Richtlinie soll ein Mindestmaß an Verbraucherschutz gewährleisten, weshalb sie an einigen Stellen vorsieht, daß die Mitgliedstaaten ergänzende Maßnahmen treffen können, um den Verbrauchern einen zusätzlichen Schutz zu gewähren. Dies gilt beispielsweise für die Dauer der Überlegungsfrist, die Frage eines völligen Verbots des Verkaufs bestimmter Waren oder Leistungen außerhalb von Geschäftsräumen, das System einer vorherigen behördlichen Genehmigung und Maßnahmen, die verhindern, daß Verträge falsch datiert werden.

3. Für bestimmte Gruppen von Verträgen – insbesondere Versicherungsverträge, Verbraucherkreditverträge, Verträge über den Verkauf von Aktien, Investmentzertifikaten usw. sowie Verträge über Fernlehrgänge – ist möglicherweise ein besonderer Schutz des Verbrauchers notwendig.

Die Vorschläge, die die Kommission erarbeiten und zu gegebener Zeit dem Rat vorlegen wird, werden diese besonderen Aspekte berücksichtigen. Getrennte Vorschriften für diese besonderen Vertragstypen sind in dieser Richtlinie, die infolgedessen anwendbar ist, nicht enthalten.

II. Rechtslage in den Mitgliedstaaten und Rechtsgrundlage der Richtlinie

4. Mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um den Verbraucher vor Gefahren zu schützen, die bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auftreten können.

In *Belgien* besitzt der Verbraucher bei Abzahlungskäufen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, eine Überlegungsfrist von sieben Tagen, binnen derer er den Vertrag widerrufen kann. Der Vertrag, der schriftlich abzufassen ist, muß ihn deutlich über dieses Recht unterrichten. Fehlt diese Information, so ist der Vertrag nichtig (Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1957 in seiner Fassung vom 8. Juli 1970).

Das Gesetz vom 14. Juli 1971 über Handelspraktiken enthält ein grundsätzliches Verbot von Verkäufen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsräume des Verkäufers, gleichgültig, ob es sich um Barverträge oder um Kreditverträge handelt.

Ausnahmen werden ausschließlich durch Verordnung gestattet oder bedürfen der behördlichen Genehmigung.

In *Dänemark* gilt die Regel, daß Verträge an einer ständigen Niederlassung (fast forretningsted) zu schließen sind. Verträge über die Lieferung von Waren dürfen daher grundsätzlich nicht außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 212 vom 8. Juni 1966).

In *Frankreich* gilt für Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher in der Wohnung, am Arbeitsplatz oder am Aufenthaltsort des Verbrauchers abgeschlossen werden, das Gesetz Nr. 72-1137 vom 22. Dezember 1972. Verträge, die unter dieses Gesetz fallen, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bestimmte Angaben enthalten (Name und Anschrift des Gewerbetreibenden, Ort des Vertragsabschlusses, Beschreibung der Ware oder Leistung, Zeitpunkt der Lieferung, Angabe des Preises und der Zahlungsweise). Fehlen diese Angaben, so ist der Vertrag nichtig.

Der Verbraucher ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben Tagen zu widerrufen. Hiervon ist er im Vertrag zu unterrichten. Vor Ablauf der Überlegungsfrist darf der Gewerbetreibende das vertragliche Entgelt nicht verlangen.

In *Deutschland* ist der Vertrieb zahlreicher Waren „im Reisegewerbe“ verboten (Artikel 56 der Gewerbeordnung in ihrer Fassung vom 26. Juli 1900). Ein Gewerbetreibender, der Waren oder Leistungen außerhalb seiner Geschäftsräume vertreiben will, benötigt hierfür eine vorherige behördliche Genehmigung.

Bei Abzahlungsgeschäften und ähnlichen Verträgen ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag innerhalb von sieben Tagen zu widerrufen, gleichgültig, ob der Vertrag innerhalb oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurde. Über dieses Recht muß der Verbraucher besonders unterrichtet werden. Er muß die Belehrung, die ihm übergeben wird, unterschreiben, um zu bestätigen, daß er sie erhalten hat (Abzahlungsgesetz in der Fassung vom 15. Mai 1974).

Gegenwärtig befaßt sich das Parlament mit einem Gesetzentwurf, der ein allgemeines Recht des Verbrauchers vorsieht, Verträge, die aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, zu widerrufen. Über dieses Recht muß der Verbraucher schriftlich belehrt werden.

In *Luxemburg* ist der Verkauf von Waren außerhalb von Geschäftsräumen verboten. Ausnahmen können vom Gesetz zugelassen oder von der Verwaltung gestattet werden (Gesetz vom 5. März 1970).

In den *Niederlanden* findet auf Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, das Gesetz vom 7. September 1973 Anwendung. Ein Gewerbetreibender, der auf diese Weise Waren oder Leistungen vertreibt, benötigt eine Lizenz. Übersteigt der Vertragspreis 75 Gulden, so bedarf der Vertrag der Schriftform. Anderenfalls ist er nichtig. Der Vertrag muß bei einer Handelskammer (Kamer van Koophandel en Fabrieken) eingetragen werden. Der Verbraucher kann den Vertrag inner-

halb von acht Tagen durch schriftliche Anzeige an den Gewerbetreibenden widerrufen.

Im *Vereinigten Königreich* kann ein Verbraucher einen Kreditvertrag, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, innerhalb von fünf Tagen, nachdem er vom Gewerbetreibenden eine Ausfertigung des Vertrages erhalten hat, widerrufen (Consumer Credit Act 1974).

In *Irland* und in *Italien* gibt es keine besonderen Vorschriften für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden.

5. Am 14. April 1975 hat der Ministerrat ein „Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“ angenommen. Nummern 24 und 25 dieses Programms sehen unter anderem vor, daß die Kommission vorrangig den Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften untersucht und dem Rat geeignete Vorschläge unterbreitet.

6. Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf Artikel 100 des EWG-Vertrages. Die ungleichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Insbesondere unterscheiden sich die dem Händler aufgrund dieser verschiedenen Rechtsvorschriften obliegenden Lasten erheblich voneinander und beeinträchtigen daher den freien Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Außerdem weist das Ausmaß des Verbraucherschutzes von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat große Unterschiede auf. Besitzt der Verbraucher das Recht, einen Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist zu widerrufen, so kann er sich von Verpflichtungen, die er überhastet eingegangen ist, ohne Furcht vor wirtschaftlichen Verlusten wieder lösen.

Da die Durchführung der Richtlinie in mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte, ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich (Artikel 100 Abs. 2 des EWG-Vertrages).

III. Erläuterung der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel legt den Anwendungsbereich der Richtlinie fest. Die Richtlinie erfaßt alle Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, die außerhalb von Geschäftsräumen angebahnt worden sind und nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 2 fallen. Sie findet auch dann Anwendung, wenn die Vertragsverhandlungen teilweise außerhalb und teilweise innerhalb von Geschäftsräumen stattgefunden haben. Die Richtlinie ist ferner in den Fällen anwendbar, in denen sich der Verbraucher einseitig verpflichtet, ohne daß der Gewerbetreibende ebenfalls gebunden ist, z. B. bei der Bestellung einer elektrischen Maschine oder der einseitigen Verpflichtung, eine bestimmte Sache zu erwerben oder eine bestimmte Leistung entgegenezunehmen. Auch wenn in diesen

Fällen ein Vertrag noch nicht geschlossen ist, erweist sich der Schutz des Verbrauchers als notwendig, da bereits die einseitige Verpflichtungserklärung die Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen kann. Diese Verträge und einseitigen Verpflichtungserklärungen werden in diesem Artikel und in den folgenden Artikeln als „Haustürverträge“ bezeichnet. Nicht erfaßt werden Verträge zwischen zwei Gewerbetreibenden oder Verträge zwischen zwei Verbrauchern.

Die Definitionen für „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ sind sehr allgemein gehalten, um der Richtlinie einen möglichst weiten Anwendungsbereich zu geben. Da unter „Geschäftsräumen“ nur die ständige Niederlassung eines Gewerbetreibenden zu verstehen ist, fallen Räume, die nur für kurze Zeit gemietet werden – wie Vorführräume, Kinos, Restaurants, usw. – unter den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Artikel 2

Dieser Artikel grenzt den in Artikel 1 umrissenen Anwendungsbereich näher ab. Geht die Initiative zu den Vertragsverhandlungen vom Verbraucher aus (a), so fehlt das Überraschungsmoment, das sonst bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gegeben ist. Die Initiative des Verbrauchers muß sich jedoch auf das Anbahnen des konkreten Vertrages beziehen. Es genügt nicht, daß der Verbraucher in irgendeiner Weise mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung tritt. Sind die Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien ausschließlich schriftlich geführt worden, so hat der Verbraucher ausreichend Zeit gehabt, alle Auswirkungen des Vertrages zu überdenken (b).

Der Verbraucher benötigt keinen besonderen Schutz in den Fällen, in denen er von dritter Seite ausdrücklich über Inhalt und Auswirkungen des Vertrages belehrt wird (c). Buchstabe d bezieht sich beispielsweise auf die Bestellung oder Übertragung einer Hypothek, die Einräumung eines Wegerechts, den Verkauf eines Grundstücks oder die Übereignung einer Wohnung. Dagegen bilden Verträge, die beispielsweise den Einbau einer Heizungsanlage, den Unterhalt eines Heizöltanks oder die Reparatur eines Daches betreffen, keine Verträge über ein Recht an unbeweglichen Sachen.

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Verträge, bei denen der Verbraucher lediglich ein geringes Entgelt (25 Rechnungseinheiten) zu zahlen hat. Dies gilt insbesondere für die täglichen Kleinverkäufe an der Haustür, etwa von Brot und Milch. Es erscheint unangemessen, für derartige Verträge einen schriftlichen Vertrag zu verlangen und die Abwicklung dieser Verträge noch während der Dauer der Überlegungsfrist in der Schwebe zu lassen.

Artikel 3

Artikel 3 ordnet die Schriftform des Vertrages an, um dem Verbraucher Inhalt und Tragweite seiner Verpflichtung deutlich vor Augen zu führen.

Diese Vorschrift soll gleichzeitig gewährleisten, daß der Verbraucher nach Beendigung des Besuchs des

Gewerbetreibenden die Vertragsbedingungen in Ruhe prüfen kann, bevor er darüber entscheidet, ob er am Vertrag festhalten oder sein Widerrufsrecht ausüben soll.

Artikel 4

Dieser Artikel ergänzt Artikel 3. Er soll sicherstellen, daß der Verbraucher die Tragweite seiner Rechte und Pflichten übersieht. Die dem Verbraucher übergebene Vertragsurkunde soll es ihm ermöglichen, den Vertragsinhalt während der Überlegungsfrist zu überdenken.

Artikel 5

Da das Erfordernis der Schriftform das wichtigste Mittel bildet, um den Verbraucher vollständig zu unterrichten, müssen die Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung streng sein. Die wirksamste Sanktion, um sicherzustellen, daß der Vertrag schriftlich abgefaßt wird, daß die Vertragsurkunde alle erforderlichen Angaben enthält und daß der Verbraucher eine Ausfertigung des Vertrages erhält, ist die Rechtsfolge der Nichtigkeit bei Nichtbeachtung der vorerwähnten Vorschriften.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt das Widerrufsrecht des Verbrauchers. In den Mitgliedstaaten, in denen es bereits ein Widerrufsrecht gibt, ist die Frage, ob der Vertrag erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem er unterzeichnet wurde, als geschlossen anzusehen ist, unterschiedlich beantwortet worden. Der Wortlaut von Artikel 6 läßt beide Auslegungen zu.

In jedem Fall verfügt der Verbraucher über eine Überlegungsfrist von mindestens sieben Tagen, innerhalb derer er darüber entscheiden kann, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will. Als frühester Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist wurde die Unterzeichnung des Vertrages gewählt, da mit diesem Rechtsvorgang die erste objektive, sichtbare Handlung des Verbrauchers vorliegt.

Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, einen späteren Zeitpunkt als Fristbeginn festzusetzen.

Absatz 3 stellt klar, daß sich nach einer wirksamen Ausübung des Widerrufsrechts aus dem Vertrag selbst keine Verpflichtungen für den Verbraucher ergeben (siehe aber Artikel 8 über den Rücktritt von einem ganz oder teilweise ausgeführten Vertrag).

Artikel 7

Die Erfahrungen, die in jenen Mitgliedstaaten gewonnen worden sind, in denen es bereits ein Widerrufsrecht gibt, zeigen, daß viele Verbraucher entweder nicht wissen, wie sie den von ihnen unterschriebenen Vertrag widerrufen können, oder daß sie das Schreiben von Briefen scheuen.

Auch wenn es den Mitgliedstaaten obliegt, die Form festzulegen, in der das Widerrufsrecht auszuüben ist, so kann ein Formular nach dem Muster des Formulars im Anhang zu dieser Richtlinie, das dem schriftlichen Vertrag beigelegt wird oder einen abtrennbaren Teil dieses Vertrags bildet, dem Verbraucher helfen.

Artikel 8

Dieser Artikel betrifft den Widerruf von Verträgen, die bereits ganz oder teilweise abgewickelt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt. Dem Verbraucher soll die Ausübung seines Widerrufsrechts nicht dadurch erschwert werden, daß er für die Rückabwicklung des Vertrages erhebliche Kosten aufwenden oder gewärtig sein muß, daß er für die zeitweise Überlassung der Waren hohe Beträge zu zahlen hat. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die psychologischen Hemmnisse für den Verbraucher, den Vertrag zu widerrufen, um so höher sind, je weiter ein Vertrag durchgeführt ist. Daher erscheint es notwendig, ihn für den normalen Gebrauch der Ware während der Widerrufsfrist kein Entgelt zahlen zu lassen. Diese Vorschrift verbietet es dem Gewerbetreibenden jedoch nicht, Ersatz für die Beschädigung einer Ware zu verlangen, da eine Beschädigung über den „normalen Gebrauch“ hinausgeht.

Artikel 9

Dieser Artikel soll ebenfalls soweit wie möglich verhindern, daß vor Ablauf der Überlegungsfrist vollendete Tatsachen geschaffen werden, die den Verbraucher veranlassen, von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzusehen. Der Verbraucher wird nicht daran gehindert, den Vertragspreis ganz oder teilweise zu zahlen, falls er dies wünscht.

Artikel 9 untersagt es einem Gewerbetreibenden nicht, vom Verbraucher eine Anzahlung zu verlangen, wenn sie nach dem einzelstaatlichen Recht vorgeschrieben ist.

Das Verbot, begehbare Wertpapiere zu zeichnen oder entgegenzunehmen, soll den Verbraucher von der Befürchtung befreien, auch nach Widerruf des Vertrages noch einen Scheck oder ein ähnliches Papier vorgelegt zu bekommen und somit an den Vertrag gebunden zu sein.

Artikel 10

Nicht selten wird es Meinungsverschiedenheiten darüber geben, ob die außerhalb von Geschäftsräumen geführten Vertragsverhandlungen auf Initiative des Verbrauchers zustandegekommen oder teilweise mündlich und teilweise schriftlich geführt worden sind. Ohne Artikel 10 Buchstaben a und b würden die Vorschriften über das Widerrufsrecht

häufig keine Anwendung finden, da der Verbraucher höchstwahrscheinlich nicht zu beweisen vermag, daß der Gewerbetreibende die Initiative zu den Verhandlungen ergriffen hatte oder daß mündliche Verhandlungen stattgefunden haben.

Artikel 11

Artikel 11 Buchstabe a soll sicherstellen, daß der Verbraucher nicht durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten wird. Zweck von Artikel 11 Buchstabe b ist es, ein Abdingen der gesetzlichen Gerichtsstände im Wege der Vereinbarung zu verhindern.

Artikel 12

Die in einigen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Vorschriften über das Widerrufsrecht sehr häufig dadurch umgangen werden, daß ein Vertrag vordatiert wird.

Die Überlegungsfrist, die dem Verbraucher zur Verfügung steht, wird auf diese Weise verkürzt oder sogar völlig aufgehoben. Daher werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen einzuführen, um derartige Praktiken zu unterbinden. Zwei Wege zur Erreichung dieses Ziels, die sich in Frankreich und in den Niederlanden allem Anschein nach bewährt haben, werden als Alternativen vorgeschlagen.

Artikel 13

Wie bereits gesagt, ist es in Luxemburg und in Dänemark grundsätzlich untersagt, Verträge außerhalb von Geschäftsräumen abzuschließen. In einigen anderen Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Waren oder Leistungen nicht außerhalb von Geschäftsräumen verkauft werden. Dieser Artikel ändert daran nichts, sondern bezweckt vielmehr, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Beibehaltung bzw. Einführung solcher Vorschriften zu belassen.

Ein Gewerbetreibender, der außerhalb seiner Geschäftsräume Waren oder Leistungen verkaufen will, benötigt hierfür in den Niederlanden, in Deutschland und in Luxemburg eine Genehmigung. Auch diese Vorschriften werden von der Richtlinie nicht berührt.

Außerdem kann jeder Mitgliedstaat, falls er dies wünscht, ein solches System der vorherigen Genehmigung einführen.